6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
SN001	Im Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für die Internationale Flussgebietseinheit Oder ist die Mandau als Neißezufluss mit potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko verzeichnet, ohne dabei auf konkrete Maßnahmen abzustellen.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Sachsen untersetzt die Hochwasserrisikomanagementpläne mit einem entsprechenden Maßnahmenprogramm, das die konkreten Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements an den Gewässern sowie überregional wirksame nichtbauliche Maßnahmen aus den Handlungsfeldern Vermeidung, Warnung und Vorsorge enthält (C-Ebene). Das Maßnahmenprogramm enthält die in Planung und in Bau sowie die fertiggestellten Maßnahmen, die in den Hochwasserschutzkonzepten (HWSK) zur Verbesserung des Hochwasserschutzes identifiziert wurden. Der Freistaat Sachsen macht bei der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) von der Übergangsreglung nach Artikel 13 HWRM-RL gebraucht, bei der die sächsischen HWSK als Vorleistungen anerkannt werden. Für die Maßnahmen des sächsischen Maßnahmenprogramms erfolgte die Information und Beteiligung bereits im Rahmen der Erstellung der Hochwasserschutzkonzepte.
SN009	Unverständlich ist uns, dass im Hochwasserrisikomanagementplan der FGE Oder die Betrachtungen des Hochwasserrisikomanagements lediglich für die deutsche Seite erfolgen. Einem Hochwasserrisikomanagement auf Ebene von Flussgebietseinheiten wird eine solche Betrachtung nicht gerecht. Eine Bilanzierung der Gesamtauswirkungen aller technischen Einzelmaßnahmen, wie oben genannt, könnte ohne die Mitbetrachtung der polnischen Seite nicht stattfinden. Eine Berücksichtigung der Planungen auf tschechischem und polnischem Gebiet (gemeinsamer Hochwasserrisikomanagementplan) erscheint uns auch auf Ebene der nationalen Hochwasserrisikomanagementplanung unerlässlich.	Im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verun-
BB047_EXX X_OBMH/ MV105	Die Schlussfolgerungen im Kapitel 2.3.2 (Seite 24 ff) zeigen Abweichungen zum internationalen Hochwasserrisikomanagementplan auf. Zu Kapitel 4 (Seite 34) wird angemerkt, dass regionale Maßnahmenplanungen mit	Es handelt sich beim "internationalen Hochwasserrisikomanagementplan Oder" weniger um einen (höher aggregierten) "Dachplan", sondern um ein Papier, dass vorrangig die staatenübergreifende Koordinierung dokumentiert und zusätzlich auch das bisherige (maßnahmenscharfe) "Aktionsprogramm Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder" fortführen soll. Von daher ist es unschädlich, wenn im "internationalen Hochwasserrisikomanagementplan" teilweise detailliertere Schlussfolgerungen gezogen werden als im nationalen Hochwasserrisikomanagementplan. Im vorgelegten Hochwasserrisikomanagementplan sind keine ortskonkreten

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
	der zuständigen Verwaltung abzustimmen und im Einvernehmen mit dieser umzusetzen sind.	Einzelmaßnahmen, sondern Maßnahmentypen enthalten. Die konkrete Umsetzungsplanung erfolgt auf lokaler und regionaler Betrachtungsebene. Im Rahmen von gegebenenfalls erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidungen auf Maßnahmenebene sind die jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Einzelnen zu prüfen.
	Zu Kapitel 4.1.1/4.1.2./4.1.3 (Seite 36 ff) wird angemerkt, dass Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht dem Zuständigkeitsbereich des Stellungnehmers unterfallen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Zu den Anhängen wird angemerkt, dass aufgrund des hohen Abstraktionsgrads der Maßnahmen erst bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen Aussagen zur Betroffenheit der Belange des Stellungnehmers getroffen werden können.	Im vorgelegten Hochwasserrisikomanagementplan sind keine ortskonkreten Einzelmaßnahmen, sondern Maßnahmentypen enthalten. Die konkrete Umsetzungsplanung erfolgt auf lokaler und regionaler Betrachtungsebene. Im Rahmen von gegebenenfalls erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidungen
	Ferner wird ein Textänderungsvorschlag zum Kapitel 5.2 (Seite 48) unterbreitet.	auf Maßnahmenebene sind die jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Einzelnen zu prüfen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezüglich der Ergänzung in Kapitel 5.2 hat zur Einfügung eines allgemeinen textlichen Hinweises in Kapitel 1.1 geführt.
	Zu den Anhängen wird angemerkt, dass die Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Spalte "Zuständigkeit – 5. Sonstige" nicht dem Zuständigkeitsbereich des Stellungnehmers unterfallen.	
	Zu den Anhängen wird angemerkt, dass z. T. im selben Risikogebiet oder in allen Risikogebieten des Landes im jeweiligen Koordinierungstraum der Maßnahmentyp 311 und 320 vorgesehen ist, was einen Widerspruch darstellt, da nicht in einem Gewässer sowohl eine extensive als auch eine intensive Gewässerunterhaltung möglich ist. Ein Einfluss auf die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist nicht auszuschließen. Aus den Unterlagen wird dies nicht zweifelsfrei ersichtlich. Sollen Hochwässer gefahrlos abgeführt werden, so ist ein erforderliches Mindestabflussprofil zu definieren und vorzugeben, welches dauerhaft aufrechterhalten werden muss.	es grundsätzlich an einem Gewässer Abschnitte geben kann, die extensiv unterhalten werden, während in anderen Abschnitten intensive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des vorhandenen Abflussprofils notwendig werden. Ebenso sind unter dem LAWA-Maßnahmentyp 311 Maßnahmen zusammengefasst, die nicht notwendigerweise der Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind.
	Zum Anhang H 3 wird angemerkt, dass in den Karten H 3-x der jeweilige APSFR-Code eingetragen und die Gebiete durch entsprechende Eintragungen voneinander abgegrenzt werden sollten.	

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
BB001_EBM H_OBMH	Es wird festgestellt, dass die Beeinflussung von Richtfunkstrecken durch Barrieren unter einer Höhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
BB002_EBM H_OBMH	Hinweis auf zuständige Behörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
BB004_EBM H_OBMH	Der Entwurf des HWRMP wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitergehende Stellungnahme wird verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
BB007_Exxx _OxxH	Die Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagementplans weißen einen zu hohen Abstraktionsgrad auf und sollten präzisiert werden. Des Weiteren besteht Unklarheit bzgl. der Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr. Die Veröffentlichung der im Code V100 genannten HWGK/HWRK etc. sollte zentral durch das LUGV erfolgen. Darüber hinaus sollte auf den jeweiligen Internetauftritten der einzelnen Ämter/Städte/Gemeinden ein entsprechender Hinweis mit dazugehörigen Link gesetzt werden. Der Code G110 und G220 ist aus Sicht des Stellungnehmers für die Praxis nicht relevant und deshalb entbehrlich. Zudem stellt sich seitens des Stellungnehmers die Frage, wie diese Maßnahmen in die Praxis umgesetzt werden sollen. Es fehlen konkrete Aussagen zu etwaigen Kosten, die sich aus den oben genannten Maßnahmen ergeben und ob diese teilweise durch Dritte übernommen werden.	grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von regionalen Maßnahmenplanungen (wo Maßnahmencodes verwendet werden) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den weiteren Maßnahmenplanungen berücksichtigt.
BB016_Exx H_OxxH	Eine stichprobenartige Durchsicht der Hochwasserrisikokarten hat ergeben, dass vorhandene Bodendenkmale nicht dargestellt sind. Eine konsequente Darstellung ist aus denkmalpflegerischer Sicht jedoch dringend erforderlich, um einen einheitlichen Umgang mit den Betroffenheiten zum Schutz der Bodendenkmale zu gewährleisten. Des Weiteren werden Hinweise zu den GIS-Datengrundlagen hierfür gegeben. Es wird um Nachtrag der Bodendenkmale gebeten.	In den Hochwasserrisikokarten werden zur Darstellung der Hochwasserbetroffenheit des Schutzgutes "Kulturgüter" im 1. Berichtszyklus UNESCO-Kulturerbestätten und andere Kulturerbestätten von besonderer landesweiter Bedeutung dargestellt. Die Hochwasserrisikokarten werden zusammen mit den Hochwassergefahrenkarten in einem Turnus von 6 Jahren regelmäßig überprüft. Im Rahmen der nächsten Überprüfung bis 2019 wird auch über eine Aktualisierung und gegebenenfalls Erweiterung der dargestellten Kulturgüter zu entscheiden sein. Der Hinweis wird in diesem Zusammenhang berücksichtigt. Unabhängig davon werden die übermittelten GIS-Daten bei der Umsetzung von Maßnahmen in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.
	Die bodendenkmalpflegerische Betroffenheit wird im Textteil der Umweltberichte zutreffend erläutert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
BB018_Exx H_OxxH	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potentiellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstel-

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
	begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	lung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren), für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d. h. ein 10-jährliches Hochwasser). Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d. h. IT-gestützt, ablaufen. Der Hinweis in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.
	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als "Mindest-Fläche" genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die Karten dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse "Risikogebiete", sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des Hochwasserrisikomanagementplanes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).
	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	
	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch	Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
	Hochwasser gefordert.	Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.
	In den vorliegenden Entwürfen gibt es keine Aussagen, die sich auf die Flächen und deren Eigentümer beziehen. Es wird Entschädigung für die Eigentümer und Bewirtschafter eingefordert.	
BB028_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB029_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB030_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB035_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB036_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB037_Exx H_OxxH	Es werden landwirtschaftliche Belange besonders berührt durch die Sicherung und mögliche Erweiterung bestehenden Polder sowie durch die geplante Schaffung der neuen Polder, außerdem durch kleine Deichrückverlegungen. Es werden einheitliche und faire Regeln für vollständigen Schadensausgleich der betroffenen Landwirte im Ereignisfall gefordert. Die Polderflächen müssen zum Zeitpunkt der Ausweisung und dann mindestens alle fünf Jahre auf alle relevanten Schadstoffe untersucht werden, deren Grenzwertüberschreitung zu Bewirtschaftungseinschränkungen führen könnte.	Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Die konkreten Regelungen werden im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen und den dafür erforderlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren getroffen. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
	Landwirtschaft muss in Poldern in dem bisherigen Umfang möglich sein. Keinesfalls darf die Umwandlung von Ackerland in Grünland dadurch veranlasst werden. Der Wertverlust der Flächen, der mit der Ausweisung als Polder verbunden ist, muss den betroffenen Eigentümern bei grundbuchlicher Sicherung mit einer Zahlung in Höhe von mindestens einem Fünftel des Verkehrswertes ausgeglichen werden. Im Falle der Flutung müssen die betroffenen Landwirte in voller Höhe entschädigt werden. Es wird weiterhin auf die eine zunehmende Sedimentbildung der Elbe hingewiesen.	das in festgesetzten Überschwemmungsgebieten geltende Grünlandumbruchsverbot nach § 78 WHG verhindert lediglich, dass bestehendes Grünland in Acker-
BB038_EXM H_OXMH	Es wird befürchtet, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen Eingriffe in die Planungshoheit und in Baurechte der kommunalen Selbstverwaltungsorgane mit sich bringen. Es wird deshalb empfohlen, bei der weiteren Präzisierung der Vorhaben umfassend und frühzeitig die Gemeinden und Landkreise zu beteiligen.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Maßnahmenplanungen berücksichtigt. Im Rahmen der untersetzenden Regionalen Maßnahmenplanung erfolgt eine enge Einbeziehung der Gemeinden und Landkreise.
	In Brandenburg werden die Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementplanent- würfe durch die Landesplanung bereits berücksichtigt. Auch die Voraussetzungen zur Umsetzung durch die Regionalplanung sind bereits geschaffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die raumordnungsrelevanten Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagementplans zielen darauf ab, einen Impuls für die Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Hochwasserschutzbelange in der Raumplanung zu geben.
	Durch die verschiedenen in den Hochwasserrisikomanagementplänen nur sehr allgemein beschriebenen Maßnahmen können bestehende oder geplante Anlagen von Bundes- oder Landesstraßen negativ betroffen sein. Eine abschließende Einschätzung des Betroffenheitsgrades ist nicht möglich.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Im Rahmen von gegebenenfalls erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidungen auf Maßnahmenebene sind die jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Einzelnen zu prüfen.

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
	Allgemein ist festzustellen, dass die Unterlagen in der Vielzahl der verwendeten Codierungen und Abkürzungen für Außenstehende kaum verständlich sind. Der Code 9999 wurde nicht aufgelöst. Es sollte klar gestellt werden, welche Bindungswirkungen ausgelöst werden sollen.	Die Risikogebiete und deren Zuordnung zu Gewässern bzw. Gebieten erfolgt über Anhang H 3 des Hochwasserrisikomanagementplans in Verbindung mit den Karten - ebenfalls Anhang des Hochwasserrisikomanagementplans. Maßnahmen mit der Codierung -9999 in Anhang H2 beschränken sich nicht nur auf ein APSFR, sondern gelten für alle APSFR im Koordinierungsraum. Gemäß § 99 (2) BbgWG sind die Pläne von den entsprechenden Behörden "bei ihren Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen zu beachten".
	Die bestehende Straßeninfrastruktur sowie deren technische Weiterentwicklung inkl. Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen dürfen durch die Ausweisung nicht beeinträchtigt werden.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Im Rahmen von gegebenenfalls erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidungen auf Maßnahmenebene sind die jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Einzelnen zu prüfen. Grundsätzlich enthält der § 78 WHG keine der Verkehrsinfrastruktur betreffenden generellen Ausnahmen von den in Überschwemmungsgebieten geltenden Verboten. D. h., dass wenn z. B. eine Grunderneuerung gegen bestimmte Schutzbestimmungen des § 78 Abs. 1 WHG verstoßen würde, die Maßnahme nur mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde zulässig wäre.
	Bei der Präzisierung geplanter Maßnahmen besteht ein erheblicher Abstimmungsbedarf, weshalb die geplante Durchführung des "GewässerForums" begrüßt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
BB039_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB040_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB041_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB043_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes-	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
kennung	Linzenoraerangen (Karziassang)	Allewort
BB044_Exx H_OxxH	Im Hochwasserrisikomanagementplan fehlt der konkrete örtliche Bezug der Maßnahmenplanungen. Eine flächendeckende Umsetzung der Maßnahmentypen 301 bis 329 (mit Ausnahmen 304, 305, 308, 309, 312, 313, 321, 328) führt dazu, dass eine konkurrenzfähige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Eine flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen ist in der Regel nicht vorgesehen. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Im Rahmen von gegebenenfalls erforderlichen Verwaltungsverfahren und entscheidungen auf Maßnahmenebene sind die jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Einzelnen zu prüfen.
	Innerhalb von Risikogebieten darf es keine Einschränkung bestehender Nutzungsarten oder Nutzungsbeschränkungen für landwirtschaftliche Flächen geben.	Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken können den auf den Internetseiten des MLUL eingestellten, frei zugänglichen Gefahren- und Risikokarten entnommen werden. In den Karten werden drei verschiedene
	Ferner wird eine Entschädigungsregelung für Einkommensausfälle oder Wertverluste sowie für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als Entlastungsflächen im Hochwasserfall gefordert. Flächendeckendes hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren sowie die hochwas-	
	sergeprüfte Auswahl von neuen Baustandorten für den Bereich der Unteren/Mittleren Oder führt zu einer Begrenzung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe.	
BB045_Exx H_OxxH	siehe BB044_ExxH_OxxH	siehe BB044_ExxH_OxxH
_OxxH	obwohl er beim Hochwasser 1997 und 2010 überflutet war.	Aus den Gefahrenkarten für ein Extremereignis als auch das Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) wird sehr wohl eine Gefährdung/Überschwemmung erkennbar.
BB048_EBM H_OBMH	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
_	Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, im Naturraum eventuell benötigte Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung und in den Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen berücksichtigt.
BB052_EBM H_OBMH	Keine Hinweise und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
BB056_Exxx _OxxH	Voraussichtlich ist eine Reihe der von Seiten des Stellungnehmers verwalteten Liegenschaften betroffen. Bei der konkreten (regionalen und ortsspezifischen) Umsetzung von Maßnahmen ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme der Liegenschaften grundsätzlich im Rahmen der entsprechenden Verwaltungrichtlinien für das jeweilige Vermögen liegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung und in den Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen berücksichtigt.
BB057_Exxx _OxxH	Die Maßnahmen unter den Nummern 317, 318, 319 und 320 des Anhang H 1-1 sind im Brandenburgischen Wassergesetz als öffentlich-rechtliche Verpflichtungen fest verankert und somit konsequent umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurden Forderungen mit Blick auf die Gewässerunterhaltung, der Beseitigung von Sedimenten sowie der Aufrechterhaltung des Schöpfwerksbetriebs (im Oderbruch) gestellt. Potenzielle Hochwassergefahren und vorsorgende Maßnahmen für extreme Hochwasserereignisse müssen in diesen Gebieten bei allen Planungen und Maßnahmen stärker berücksichtigt werden."	grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der kommunalen Ebene sind nicht klar erkennbar, ebenso wie die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen und die damit verbundenen finanziellen Folgen. Der Terminus Binnenhochwasser muss klar definiert werden. Die Aktualisierung der Alarm- und Einsatzplanung und die Erstellung einer solchen Planung für den Fall "Binnenhochwasser" sind von der unteren Katastrophenschutzbehörde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und der "Höhengemeinden" zu realisieren. Die Ergebnisse von Untersuchungen, Analysen und Studien sind mit der Bevölkerung öffentlich zu diskutieren. Die Vorzugsvarianten sind im Landtag durch ein Gesetz oder in anderer geeigneter Weise zum festen Bestandteil der Landesentwicklung zu erklären.	grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Es sind die Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten für diese hoch aggregierte Betrachtungsebene benannt. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Gegenstand des Hochwasserrisikomanagementplanes sind fluviale Hochwasserereignisse (Flusshochwasser). Im Rahmen der untersetzenden Regionalen Maßnahmenplanung erfolgte/erfolgt ebenso eine Einbeziehung der Gemeinden und Landkreise sowie der Öffentlich-
	Der Biberbestand im Oderbruch ist auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
	Es werden Hinweise zum Umsetzungsstand der Entwässerungsprojekte im Oderbruch und zur Qualifizierung von Deichläufern, gegeben.	zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten beachtet. Zudem erfolgte/erfolgt im Rahmen der untersetzenden Regionalen Maßnahmenplanung eine Einbeziehung der Gemeinden und Landkreise.
BB058_Exxx _OxxH	Gegen den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für den deutschen Teil der FGE Oder bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
BB059_EBM H_OBxH	Die Unterlagen sind sehr umfangreich und fachspezifisch, sodass zur Bewertung ein erheblicher Aufwand und ein hohes Maß an Fachwissen erforderlich, sodass individuelle Betroffenheit nicht erkannt und spezifischen Auswirkungen nicht prognostizieren werden können. Eine konkrete Stellungnahme des Stellungnehmers ist erst möglich, wenn Detailplanungen vor Ort stattfinden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Es wird darauf verwiesen, dass es unabdingbar für die erfolgreiche Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist, dass über die reine Information im Internet hinaus eine direkte Ansprache der Betroffenen erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden. Es wird zudem auf eine ganze Reihe von bereits durchgeführten Veranstaltungen und Konferenzen verwiesen, die vom Land Brandenburg im Zuge der Planaufstellung durchgeführt wurden (siehe Auflistung unter http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328301.de).
	Es wird aufgeführt, dass es u. a. ein Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG festzulegen. Es wird als erforderlich angesehen, die betroffenen Wirtschaftsunternehmen sowie die Kammern rechtzeitig in die konkreten Maßnahmenplanungen einzubinden, um so die Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort einschätzen zu können.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht
	Auf den auf der Internetseite vorhandenen Entwurfskarten sind die bei einem Hochwasser (HQ100) überschwemmten Flächen dargestellt. In diesen Bereichen befinden	In den Hochwassergefahrenkarten für ein mittleres Hochwasserereignis (HQ100)

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
	sich zahlreiche Betriebsstätten von Handwerks- und Industriebetrieben. Es ist nicht ersichtlich, welche Teile des geplanten Überschwemmungsgebietes die Gebiete sind, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist und inwiefern darüber hinaus Flächen der Hochwasserrisikogebiete in die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes einbezogen wurden.	mung durch Flusshochwasser zu rechnen ist. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren außerhalb der aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).
	Weiterhin geht aus den Karten nicht hervor, welche Maßnahmen zum Hochwasserschutz berücksichtigt wurden. Bei Festsetzung der Überschwemmungsgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz und § 101 Brandenburgisches Wassergesetz anzusetzen.	In den Hochwassergefahrenkarten basieren die dargestellten Überflutungsflächen und die Wassertiefen für die drei Hochwasserszenarien (häufiges, mittleres und extremes Hochwasserereignis) auf dem IST-Zustand, d.h. ohne das künftige Maßnahmen zum Hochwasserschutz darin berücksichtigt sind. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren außerhalb der aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).
	Im Wasserhaushaltsgesetz werden die Untersagungen für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete aufgeführt. Unter anderem ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen untersagt. Es wird darin ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte und die wirtschaftliche Tätigkeit der Gewerbebetriebe gesehen.	Mit den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten oder der Auslegung des Hochwasserrisikomanagementplans werden keine neuen Überschwemmungsgebiete ausgewiesen bzw. festgesetzt. Einwendungen wie diese können in den jeweiligen Festsetzungsverfahren vorgetragen werden. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren außerhalb der aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).
BB060_EBM H_OBMH	Die nachfolgen Hinweise werden unterstützt und mitgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und hat teilweise zu einer textli- chen Präzisierung geführt.
BB061_Exx H_OxxH	Es wird um Bereitstellung digitaler Karten gebeten.	Unter dem Link http://www.metaver.de/search/dls/#?serviceld=365B64CD-55CA-4C65-8F48-8B93B9C06E40 werden die Geodaten der Ergebnisse der Vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos sowie der Modellierungen für die Gefahrenkarten im Internet bereitgestellt.
BB062_Exxx _OxxH	Bei der Umsetzung von Maßnahmen in der Neuzeller Niederung sind die Belange der Betroffenen, u. a. die Umsetzung anderweitiger Hochwasserschutzmaßnahmen und die Reduzierung der Inanspruchnahme von Bewirtschaftungsflächen, zu prüfen und zu berücksichtigen.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
		dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.
	Die Belange und Betroffenheit des Stellungnehmers sind bei der Hochwasserrisikomanagementplanung zu berücksichtigen. In dem Zusammenhang werden detaillierte und verbindliche Angaben zur Schadensbegrenzung und Schadensregulierung im Flutungsfall vor der Ausweisung von Flutungspoldern gefordert.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Der Hinweis bzgl. Schadensbegrenzung/Schadensregulierung im Flutungsfall wird zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.
BB068_EXM H_OXMH	Es wird ein frühzeitiger Einbezug der Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirt- schaft sowie des Gartenbaus und der Nutztierhaltung gefordert.	Bereits im Rahmen der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplanes wurde in mehreren Veranstaltungen (u.a. in drei öffentlichen Regionalkonferenzen) über die wasserwirtschaftlichen Planungen informiert. Zukünftig soll der Dialog mit den Landnutzern in Form eines Gewässerforums zu wasserwirtschaftlichen Schwerpunktthemen verstetigt werden. Das 1. GewässerForum zur Kommunikation wasserwirtschaftlicher Schwerpunktthemen hat am 24. Juli 2015 in Potsdam stattgefunden. Ungeachtet dessen werden bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.
	Wenn Flächen ihrer bisherigen Nutzung entzogen oder in dieser eingeschränkt werden sollen, sind die Auswirkungen auf die Direktzahlungsansprüche der Betriebe und auf vertragliche Verpflichtungen aus Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des EPRL zu berücksichtigen.	Die angesprochene Thematik ist nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Plans. In diesem Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans.
	Im Überschwemmungsgebiet befinden sich Restbestände naturnaher Auwälder. Ferner sind besonders wertvolle Waldflächen und "Gebietsheimische Gehölze" zu	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
	berücksichtigen sowie zusammenhängende natürliche Hartholz-Auwälder zu erhalten und zu entwickeln.	Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.
	Es wird eine aktive behördenübergreifende und regelmäßige Beteiligung an den Planungen gefordert.	
	Es wird ein frühzeitiger Einbezug der Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirt- schaft sowie des Gartenbaus und der Nutztierhaltung gefordert.	Bereits im Rahmen der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplanes wurde in mehreren Veranstaltungen (u. a. in drei öffentlichen Regionalkonferenzen) über die wasserwirtschaftlichen Planungen informiert. Zukünftig soll der Dialog mit den Landnutzern in Form eines Gewässerforums zu wasserwirtschaftlichen Schwerpunktthemen verstetigt werden. Das 1. GewässerForum zur Kommunikation wasserwirtschaftlicher Schwerpunktthemen hat am 24. Juli 2015 in Potsdam stattgefunden. Ungeachtet dessen werden bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.
BB069_Exx H_OxxH	Es wird gefordert, dass der Schutz vor einer unterirdischen Flut dem Hochwasserschutz gleichgestellt wird und die Entwässerungssysteme ihre Aufgaben zum Hochwasserschutz erfüllen (Gewässerunterhaltung).	Die Stellungnahme wurde zunächst den Beteiligungsverfahren zum Hochwasserrisikomanagementplan Elbe und zum Hochwasserrisikomanagementplan Oder zugeordnet. Es ist jedoch keine Betroffenheit vom Hochwasserrisikomanagementplan Oder ersichtlich. Eine Bewertung der Stellungnahme erfolgt daher ausschließlich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagementplan Elbe.
BB070_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB071_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB072_Exxx _OxxH	gefordert.	wasserrisikos berücksichtigt.
	Gefährdete Gebiete müssen als Flächen der Landwirtschaft weitgehend uneinge- schränkt zur Verfügung stehen. Es darf keine generelle Einschränkung bestehender Nutzungsarten der Flächen oder für tierhaltende Betriebe geben.	Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken können den auf den Internetseiten des MLUL eingestellten, frei zugänglichen Gefahren- und Risikokarten entnommen werden. In den Karten werden drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die Ableitung von konk-

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
	Ferner wird eine Entschädigungsregelung und eine Prüfung von Entlastungsalternativen gefordert.	ret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Der Hinweis bzgl. einer Entschädigungsregelung wird zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Die konkreten Regelungen werden im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen und den dafür erforderlichen Planfeststellungsbzw. Plangenehmigungsverfahren getroffen. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.
BB073_Exxx	Die wissenschaftlichen Grundlagen für die dargestellten Planungen und damit die	
OxxH		Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (§ 75 WHG). Die Darstellung in den Karten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren), für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d. h. ein 10-jährliches Hochwasser). Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d. h. IT-gestützt, ablaufen. Informationen für das jeweilige Teileinzugsgebiet können dem Internetauftritt des MLUL (http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/karten) entnommen werden.
	Die Nutzung der gefährdeten Gebiete muss weiterhin uneingeschränkt für die Land-	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die
	wirtschaft möglich bleiben. Es darf nicht zu einer Veränderung der Nutzungsart oder	grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen
	zu einer Einschränkung der Entwicklung tierhaltender Betriebe kommen.	zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.
	Es wird eine Entschädigungslösung für die Nutzung von Entlastungsflächen im Hochwasserfall und möglicher Folgeschäden gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berück-

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
		sichtigt werden.
BB074_Exx H_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB075_Exxx _OxMH	Es wird ein Textänderungsvorschlag zu Kapitel 2.3 (S. 12) und Kapitel 3.7 (S. 17) unterbreitet.	Die Hinweise haben zu einer textlichen Präzisierung geführt.
BB076_Exxx _OxxH	Dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und des Umweltberichts wird zugestimmt. Auf den ackerbaulich genutzten Flächen sollte eine umweltverträgliche Bewirtschaftung gewährleistet werden, wofür weitere Untersuchungen der Transferprozesse Boden-Pflanze-Tier notwendig sind. Bei der Konkretisierung der Nutzung von Polder- und Deichflächen als Acker- bzw. Grünland ist der Stellungnehmer nochmals zu beteiligen.	menplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.
	Es liegen derzeit keine aktuellen Bodenqualitätsuntersuchungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
BB078_Exxx _OxxH	Der geplante Hochwasserrisikomanagementplan ist mit den regionalen Zielsetzungen der Raumordnung vereinbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
BB081_Exxx _OxxH	Es wird auf die Notwendigkeit des Schöpfwerkbetriebes hingewiesen.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.
BB082_EBM H_OBMH	Es wird keine fachliche Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme.
BB086_EBM H_OBMH	In Verbindung mit dem Maßnahmenkatalog [Anhang H 1-1] wird darauf hingewiesen, dass die in den v. g. Bereichen rechtswirksame bzw. rechtsverbindliche kommunale Bauleitplanung bestehen bleibt. Des Weiteren befinden sich in dem betreffenden Areal linienartige raumbedeutsame Infrastrukturen und kleinere technische Infrastrukturen im Bestand bzw. in Planung.	grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
		mentplans, sondern Inhalt der untersetzenden Planungen auf regionaler Ebene (Regionale Maßnahmenplanung).
	Die Kommunen sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dezidiert auf eventuelle Risiken bei Hochwasserereignissen hinzuweisen.	Der Hinweis zur Beteiligung der Kommunen wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.
	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden die Varianten, die Deichschlitzungen beinhalten, abgelehnt.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von regionalen Maßnahmenplanungen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Maßnahmenplanungen beachtet.
	Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen in Überschwemmungsgebieten in der bisherigen Art und Weise weiterhin möglich bleibt.	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Die in festgesetzten Überschwemmungsgebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des Planes.
	Es wird gefordert, dass geplante Flutungspolder nur im Hochwasserfall in Anspruch genommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Die kon-
	Es wird Entschädigung bei Flächeninanspruchnahme im Ereignisfall gefordert.	kreten Regelungen werden im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen und den dafür erforderlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren getroffen. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.
BB087_EXX H_OXXH	siehe BB018_ExxH_OxxH	siehe BB018_ExxH_OxxH
BB088_EXX H_OXXH	Nach Prüfung der Unterlagen wird keine Ergänzung der beiden Stellungnahmen vom 29.01.2015 notwendig.	Kenntnisnahme.
Stellung- nahme vom 29.01.2015	Der Stellungnehmer weist auf im Untersuchungsraum liegende Bergwerksfelder, Bergbauberechtigungen, Erdöl-Erdgas-Tiefbohrungen, Abbaustätten, Bohrungen, Flächen der Rohstoffsicherung sowie eine 380-kV-Freileitung u. a. hin. Konkrete	Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht

6 Anhang – Liste der Stellungnahmen und Antworten zum Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
	Baumaßnahmen innerhalb von Baubeschränkungsgebieten bedürfen der Zustimmung des Stellungnehmers. Die Bergbaubetreibende Unternehmen sind zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Abstimmungen mit den zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften durchzuführen sind.	Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den weiteren Maßnahmenplanungen berücksichtigt.
BB089_Exxx _OxxH	Der Stellungnehmer weist auf im Untersuchungsraum liegende Bergwerksfelder, Bergbauberechtigungen, Erdöl-Erdgas-Tiefbohrungen, Abbaustätten, Bohrungen, Flächen der Rohstoffsicherung sowie eine 380-kV-Freileitung u. a. hin. Konkrete Baumaßnahmen innerhalb von Baubeschränkungsgebieten bedürfen der Zustimmung des Stellungnehmers. Die Bergbaubetreibende Unternehmen sind zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Abstimmungen mit den zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften durchzuführen sind.	grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den weiteren Maßnahmen-
MV003	Grundsätzlich sind die Informationen zur HWRM-Planung zu umfangreich und zu allgemein gehalten, sodass eine unmittelbare konkrete Betroffenheit nur schwer nachvollziehbar bzw. erkennbar ist.	== =
MV009	Gemäß einer Analyse unseres Anlagenbestandes sind in den anzusetzenden potentiellen Überschwemmungsgebieten eine Vielzahl unserer Anlagen betroffen. Anpassungen an die Vorgaben des Hochwasserschutzes können nur in Einzelfällen auf die Wirtschaftlichkeit bei Neuplanungen bewertet werden. Ein grundsätzlicher Umbau auf hochwassersichere Energieversorgungsnetze ist wirtschaftlich nicht darstellbar.	Zur Meldung wurden nur Maßnahmen herangezogen, für die eine Akzeptanz erzielt werden konnte. Im HWRM-Plan werden keine konkreten Maßnahmen und Zuständigkeiten (Unternehmen, Verwaltungen, Institutionen, Personen etc.) benannt.
	Aufgezeigte technische Gestaltungen lassen sich lediglich für die Umfeldgestaltung (z. B. Höherstellen gefährdeter Anlagen) realisieren. Durch die Vielzahl und dezentrale Verteilung der Anlagen ist auch perspektivisch eine hochwassersichere Gestaltung nicht vollumfänglich möglich.	
	Die Koordination der Betroffenen erfolgt im Krisenfall durch den Krisenstab der Landkreise, unterstützt durch die benannten Fachberater der Unternehmen. Die interne Krisenmanagementorganisation und das Zusammenwirken mit den Krisenstäben der Landkreise werden fortlaufend weiterentwickelt und verbessert.	Zur Meldung wurden nur Maßnahmen herangezogen, für die eine Akzeptanz erzielt werden konnte. Im HWRM-Plan werden keine konkreten Maßnahmen und Zuständigkeiten (Unternehmen, Verwaltungen, Institutionen, Personen etc.) benannt.
	Den aufgezeigten LAWA Handlungsfeldern und Einzelmaßnahmen M306 _1, M307_1, M324 _4 und M327 _6 können wir nicht zustimmen.	Die aufgeführten konkreten Maßnahmen (M306_1, M307_1, M324_4, M327_6) finden sich mit Benennung der Zuständigkeiten und Ansprechpartnern nicht im HWRM-Plan, sondern nur in den Hintergrunddokumenten. Diese wurden mit allen Akteuren abgestimmt. Zur Meldung wurden nur Maßnahmen herangezogen, für die eine Akzeptanz erzielt wurde. Im HWRM-Plan werden keine konkre-

Landes- kennung	Einzelforderungen (Kurzfassung)	Antwort
		ten Maßnahmen und Zuständigkeiten (Unternehmen, Verwaltungen, Institutionen, Personen etc.) benannt.
MV029	Die Entwürfe entsprechen den Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. Es werden keine weiteren Anmerkungen vorgenommen.	Kenntnisnahme
FGE 1	Angesichts der Tatsache, dass jedes an den Grenzgewässern laufende Vorhaben, das sich grenzüberschreitend und erheblich nachteilig auf die Nachbarländer auswirken könnte, einer gründlichen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, und angesichts des ehrgeizigen Zeitplans zur Erstellung der Planungsunterlagen It. Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken teilt die polnische Seite mit, dass sie keinen stichhaltigen Grund für die weitere Teilnahme an der strategischen Umweltprüfung zum betreffenden Dokument sieht.	
FGE 2	Mit Bezug auf das oben aufgeführte teilt Ihnen das MZP mit dieser zusammenfassenden Stellungnahme mit, dass nach eingehender Prüfung der nachgereichten Dokumente und auf Basis der erhaltenen Stellungnahmen hat das MZP zum Entwurf der Konzeption inkl. des Berichts über die Umwelt keine wesentliche Bemerkungen. Das MZP fordert also nicht die Teilnahme an zwischenstaatlichen Konsultationen zum vorgelegten Entwurf der Konzeption nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2001/42/EG, über die Prüfung der Umweltauswirkungen, und nach den Bestimmungen des Artikels 10 des Protokolls über die strategische Umweltprüfung der Umweltauswirkungen zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen. Wir bitten jedoch um anschließende Zusendung weiterer Informationen im Prozess der Genehmigung der Konzeption, u.z. einschließlich ihrer endgültigen Form dieser Konzeption.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen